

# Intelligenz- und Wochenblatt

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N<sup>o</sup> 34. Sonnabends, den 28. April 1849.

### Jagdverwaltung

Einer hier eingegangenen Verordnung des Königl. Jagd- und Forstwesens-Departementes betr. die Verpachtung der obbenannten Jagd auf den Fluren des Forstamtes Sachsenburg von Johannis dieses Jahres an, ist die Meistbietenden, wiewohl mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bicitanten und den im Generale vom 4. Mai 1830 festgesetzten und sonst zu erfüllenden Bedingungen, wobei ausdrücklich zu gebieten ist, daß gleiche Offerten und Nachgebote keine Ausnahme finden, zu verfahren und zu handeln.

terminlich anderweitig worden. Daher werden Nachzulassige hierdurch eingeladen, am gedachten Vormittag 11 Uhr an das Jagdamt zu Frankenberg, wo die Verpachtung abgehalten werden soll, wärtig zu sein, was nach 12 Uhr mit der Verhandlung beginnt und mit demjenigen, der das Meistgebot thut, seinetwegen verbindlich bis auf Genehmigung des Königl. Jagd- und Forstwesens-Departementes werden wird.

**Rossen, Frankenberg mit Sachsenburg, den 19. April 1849.**  
Das Königl. Jagd- und Forstwesen-Departement.  
Sachsenburg.

**Wahlrecht**  
Nach dem Inhalt des Monats März dieses Jahres soll in Folge der eingetretener Veränderungen die Wahl neuer Stadtvorsteher und deren Stellvertreter vorgenommen werden.

Es wird hierdurch, bei der seit stattgefundenen Wahl ausgegebene Bescheinigung sämtlicher stimm- und wahlfähigen Bürger, so weit selbiges nicht durch die seit der Zeit eingetretenen Veränderungen Abhilfe erfordert und wechalt, sodenit der Nachtrag vorbereitet wird.

Nach Maßgabe der Verordnungen der allgem. Städteordnung werden daher alle diejenigen, welche sich mit Abentlastung der Landes- und Gemeinde-Abgaben, ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre in Rückstand befinden, hiermit aufgefordert, diese Reste längstens bis zum

abzuführen, wobei sie sich die Steuern und Wahlrechts, bei der bevorstehenden Wahl vertustig sein würden. **Frankenberg, den 17. April 1849.** Der Rath der Stadt.

### Bebauung

Das städt. Stadtvorsteher-Collegium hat beschlossen, daß die jährliche Abgabe der Häuser, die Hausbesitzer abgegebenen Communalsteuer zu 1/2 Me. den Land, vom Jahre 1850 an, von jedem derselben bis auf 1 Me. erhöht werden soll.

Bevor der Rath eine entsprechende Bestimmung seiner Seite hierunter trifft, fordert er zunächst alle Inhaber solcher Communalsteuer hiermit auf,